

**Artenschutzrechtliche Prüfung zum
B-Plan 253 für den Bereich Düssel-
dorfer Str./ Itterbach/ Stadtgrenze der
Stadt Hilden**

**Stellungnahme zu Einsprüchen
während der Offenlage**

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Zusammenfassung der Stellungnahme von Herrn de Leuw vom 25.08.2009

1. Herr De Leuw vermutet, dass auch in der von den vorhabenbezogenen Wirkungen betroffenen Wallhecke in größerem Umfang Totholz und Bäume, die als nicht standsicher beurteilt werden, entfernt werden müssen, wodurch eine erhebliche Wertminderung des Lebensraumes erfolgen würde.
2. Herr De Leuw weist darauf hin, dass die Avifauna ohne einen Teil der Zugvögel untersucht wurde und führt als Beispiele Kuckuck (potenzielles Bruthabitat), Schwalben (potenzielles Nahrungshabitat) sowie Pirol, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Turteltaube an. Weiterhin nennt er den Rotmilan als beobachtete Vogelart und bemängelt, dass weder Eulen noch Spechtarten wie Grün- und Buntspecht erwähnt wurden. Zudem sieht er das Teichhuhn als eine vom Vorhaben betroffene Art an. Weiterhin hält er die Aussage, dass Vögel der Wallhecke in die Nachbarschaft ausweichen können, für falsch.
3. Herr de Leuw vermisst die Bearbeitung und Nennung aller im bearbeiteten Gebiet vorkommenden Amphibienarten und vermutet eine Beeinträchtigung von Amphibien durch Uferverbauung. Zudem erwartet er die Berücksichtigung von Fischen, Insekten und weiteren ufergebundenen Gewässertieren. Von den Säugetieren hätten nach seiner Ansicht auch Bilche betrachtet werden müssen. Herr De Leuw hat an Bäumen in der Wallhecke Spalten und kleine Höhlen festgestellt, die durch die vorgesehene Gehölzentnahme verloren gehen.

Stellungnahme des Gutachters

zu 1:

Bäume, die nicht standsicher sind, müssen fraglos mittel- bis langfristig beseitigt werden; auch Totholz wird dort, wo es zu einer Gefährdung von Menschen führen kann, entfernt werden müssen. Im Gegensatz zu den Gehölzbeständen an den Angelgewässern sind in der Hecke jedoch weitaus weniger Pappeln vertreten, sodass hier auch deutlich weniger Totholz besteht und ggf. beseitigt werden muss. Eine Standsicherheitsgefährdung von Bäumen war bei der Bestandsaufnahme in nennenswertem Umfang nicht feststellbar. Eine erhebliche Wertminderung, wie sie Herr Leuw befürchtet, wird nicht erfolgen, sodass die Bedenken somit unbegründet sind.

zu 2:

Es ist zutreffend, dass zum Zeitpunkt der stichprobenartigen Erfassung die genannten Arten potenziell noch nicht im untersuchten Gebiet eingetroffen waren und daher auch nicht erfasst werden konnten. Die angeführten Zugvogelarten sind jedoch nicht zwingend auf die vom Vorhaben betroffenen Strukturen im Zusammenhang mit einem potenziellen Bruthabitat angewiesen und können bei einer Umsetzung des Vorhabens räumlich ausweichen. Die angeführten Arten fallen auch nicht - wie beispielsweise arktische Wildgänse - unter diejenigen Vogelarten, deren Zughabitate einen artenschutzrechtlichen Schutzstatus aufweisen. Gleiches gilt auch für ein Nahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang mit dem Brutplatz, das als unverzichtbar oder existenziell für die betroffene Brutvogelart einzustufen ist.

Die Hecke als potenzielles Bruthabitat des Kuckucks einzustufen ist zwar nicht völlig abwegig, jedoch sind im Bereich der Hecke keine Strukturen ausgebildet, die eine besondere Eignung der Hecke als unverzichtbaren Bestandteil eines „Brut“-Reviers erkennen lassen. Weder kommen hier die mit hoher Präferenz (gelege-)parasitierten Vogelarten Teich- oder Sumpfrohrsänger vor, noch sind Rotkehlchen oder Heckenbraunelle, zwei weitere typische parasitierte Vogelarten, in besonderer Anzahl vertreten.

Für die Rauchschwalbe sind keine besonderen Habitatqualitäten als Nahrungshabitat ableitbar, da es sich lediglich um eine Ackerfläche handelt. Bedeutende Nahrungshabitate sind hingegen Grünlandflächen, vor allem Viehweiden mit einer wesentlich höheren Produktivität an Insekten, insbesondere an verschiedenen Dipteren.

Für den Rotmilan besteht - genau wie für den im Gutachten thematisierten Habicht - keine direkte Betroffenheit mit gravierenden Folgen für Individuen oder den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Nachweise von Eulen liegen aus dem unmittelbaren Umfeld der Hecke nicht vor, ebenfalls keine Beobachtungen von Grünspechten (nächste Nachweise von der Obstwiese bei Haus Horst bekannt - mdl. Mitteilung Herr Donner, BUND Hilden). Da auch keine geeigneten Baumhöhlen festgestellt wurden, ist eine Bedeutung der Hecke als Bruthabitat für diese Arten nicht anzunehmen. Der Buntspecht ist keine planungsrelevante Vogelart und ist daher bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

Eine potenzielle Beeinträchtigung des Teichhuhns durch das geplante Vorhaben wurde im Gutachten dargestellt. Im Zuge der Offenlegung hat sich eine Beanspruchung eines Uferabschnittes herausgestellt, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Studie noch nicht bekannt war. Da der beanspruchte Bereich jedoch sehr kleinräumig ist, ergibt sich auch daraus keine erhebliche Beeinträchtigung des Teichhuhns.

Unter dem Hinweis des möglichen Ausweichens von Brutvögeln ins nähere Umfeld ist zu verstehen, dass verbreitete und häufige Vogelarten auch im Umfeld des Vorhabensraumes Lebensräume vorfinden, die sie besiedeln können, sodass die lokalen Populationen in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet werden und somit aus der Umsetzung des Vorhabens keine dem Artenschutz entgegenstehenden Handlungen resultieren.

zu 3.:

Amphibien wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung thematisiert. Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung planungsrelevanter Arten, wie es die LANUV in ihrer Arbeitsanleitung vorsieht. Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um die selteneren und gefährdeten Arten. Im vorliegenden Fall gelten für die planungsrelevanten Arten die gleichen Wirkungen wie für die häufigeren Arten, die von Herrn de Leuw angeführt wurden. Auch der geringfügige Eingriff in den Uferbereich wird keine erheblichen Beeinträchtigungen für Amphibien zur Folge haben.

Die Untersuchung weiterer Tiergruppen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht gefordert, wenn diese im Untersuchungsraum keine planungsrelevanten Tierarten erwarten lassen. Der Untersuchungsrahmen war vor Beginn der Erfassung auf der Grundlage einer Recherche bei verschiedenen Fachinstitutionen (Untere Landschaftsbehörde Kreis Mettmann, Biologische Station Urdenbacher Kämpe, LANUV-online-Abfrage zum MTB) festgelegt worden.

Bezüglich der von Herrn Leuw angegebenen „Spalten und kleinen Höhlen“ (vmtl. Faulstellen an Totästen), die durch die Gehölzentnahme verloren gehen, ist darauf hinzuweisen, dass frühzeitig Nistkästen angebracht werden, die Tagesverstecke für Fledermäuse und Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten bieten. Dadurch werden mögliche negative Wirkungen auf die angeführten Tiergruppen frühzeitig gemindert.

Zusammenfassung der Stellungnahme von Herrn von Oepen vom 24.08.2009

Herr von Oepen befürchtet Beeinträchtigungen der Wasserfledermäuse durch Lärm und Lichtemissionen und ein dadurch bedingtes Erlöschen des lokalen Vorkommens. Weiterhin weist er auf Vorkommen der Fledermausarten Großer Abendsegler und Kleine Hufeisennase hin. Nach seinen Angaben brüten Eisvogel, Graureiher und Kernbeißer in der direkten Umgebung des „geplanten Sportparks“. Er weist darauf hin, dass durch eine Fällung der Pappeln eine bedeutende Orientierungslinie für die Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche verloren gehen würde.

Er befürchtet zudem, dass durch die Fällmaßnahmen an der Hecke eine Vernetzungslinie zwischen Haus Horst, der Itter, der Wallhecke und der Ackerfläche als „Wohnstätte und Weg für Wildtiere unwiederbringlich zerstört würde“.

Stellungnahme des Gutachters

Eine Beeinträchtigung von Wasserfledermäusen durch den Betrieb der geplanten Baseballanlage wurde auch vom Gutachter prognostiziert. Daraufhin wurden insbesondere die potenziellen Lichtemissionen durch den Verzicht auf die Installation von Flutlichtmasten gemindert, sodass nunmehr keine erheblichen Wirkungen durch Lichtemissionen zu erwarten sind. Auch bezüglich der Lärmemissionen durch den Spielbetrieb und die Reaktionen der Zuschauer sind keine erheblichen, über die Vorbelastung durch den bestehenden Straßenverkehr hinausgehenden Wirkungen zu erwarten.

Der von Herrn von Oepen angeführte Große Abendsegler wurde von Ökoplan im Rahmen des Gutachtens thematisiert; es wurden jedoch keine erheblichen vorhabensbedingten Wirkungen prognostiziert.

Die von Herrn von Oepen genannte Fledermausart „Kleine Hufeisennase“ wäre ein landesweit sensationeller Fund, der bislang noch nicht belegt ist. Da keine weiteren Angaben zu den Fundumständen und Nachweiskriterien von Herrn von Oepen angegeben werden, muss eine Verwechslung mit einer anderen Fledermausart angenommen werden.

Ein Brutvorkommen von Eisvogel und Graureiher im näheren Umfeld kann ausgeschlossen werden, da bzgl. des Eisvogels keine geeigneten Strukturen (grabbare Steilwände) bestehen. Eine Brutkolonie des Graureihers wäre nicht zu übersehen, besteht offensichtlich aber nicht. Der Kernbeißer kommt fraglos im Umfeld als Brutvogel vor, ist aber den Waldbeständen zuzurechnen und gilt nicht als planungsrelevant, muss daher auch nicht bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Vernetzungssituation ergeben sich sicherlich kurzfristig während der Fäll- und Baumaßnahmen Beeinträchtigungen. Da jedoch eine zeitlich vorgezogene Nachpflanzung mit Gehölzen erfolgen wird und der Gehölzstreifen entlang der Itter erhalten bleibt, wird auch weiterhin eine ausreichende Vernetzungsstruktur bestehen bleiben, die wild lebenden Tierarten einen ungefährdeten Austausch durch Wanderbewegungen im Lebensraum-Verbund ermöglichen wird.

Hinweis:

Auch wenn sich die meisten der genannten Einwände wie dargelegt fachlich entkräften lassen, so besteht dennoch das grundsätzliche Problem, dass als Datengrundlagen für die vorhabensbezogene Wirkungsprognose nur eine stichprobenartige Erfassung der Vögel und der Fledermäuse des Gebietes zur Verfügung stehen. Eine ausreichende Datenabsicherung lässt sich aber nur durch eine Erfassung der Brutvögel durch eine Revierkartierung und eine Fledermauskartierung während der gesamten Vegetationsperiode erreichen. Soweit diese Erfassungsdaten nicht vorgelegt werden können, bleibt die vorgelegte Studie angreifbar. Inwiefern eine Gerichtsfestigkeit besteht, sollte mit den Fachbehörden und einem Justitiar geklärt werden.

Essen, 13.10.2009



Guido Hemmer
(Dipl. Ökol.)